



07.02.2022

Liebe Eltern,

hiermit bekommen Sie Informationen (Stand vom 04.02.2022) zur Isolierung und Quarantäne von Schulkindern und zur Testung von genesenen Kindern. Dabei ist mir die Fülle der Informationen bewusst. Bei Fragen melden Sie sich gerne jederzeit per E-Mail (118941@schule.nrw.de).

1. Regelungen für Kinder, bei denen eine Infektion mit dem Coronavirus nachgewiesen wurde

Wenn Ihr Kind im Rahmen der Schultestungen einen positiven Coronatest hatte, hängen die weiteren Schritte davon ab, um welche Art von Coronatest es sich handelte:

- Wurde ein **positiver PCR-Testpool/Klassenpool gemacht**, wird täglich ein beaufsichtigter Selbsttests in der Schule durchgeführt, bis der Pool wieder negativ ist. Sollte Ihr Kind in der Schule positiv getestet werden, muss es sofort abgeholt werden. **Bedenken Sie bitte in diesem Falle Ihre Erreichbarkeit.**

Bei einem positiven PCR-Klassenpool, bitte ich sie inständig, vor dem nächsten Schulbesuch einen Test in einem Testzentrum für Ihr Kind machen zu lassen. Es erhöht die Sicherheit aller und die effektive Unterrichtszeit wird nicht belastet. Sie können auch morgens vor der 1. Stunde mit Ihrem Kind ein Testzentrum aufsuchen. Die Kinder sind in diesem Falle entschuldigt, wenn sie etwas später zum Unterricht erscheinen. **Es besteht auch die Möglichkeit vorsorglich an den Pooltesttagen der Schule, nachmittags ein Testzentrum aufzusuchen.**

- Wurde Ihr Kind in der Schule durch Selbsttest positiv getestet, muss ihr Kind einen Kontrolltest (zertifizierten Coronaschnelltest oder PCR-Test) durchführen lassen. Schüler*innen ohne vollständigen Impfschutz wird empfohlen, dabei einen PCR-Kontrolltest durchführen zu lassen (nach den derzeit gültigen Regelungen des Bundes ist dies der noch notwendige Nachweis für einen Genesenennachweis). Bis zum Erhalt eines negativen Ergebnisses des Kontrolltests müssen sich die Personen mit positivem Selbsttestergebnis bestmöglich absondern und unmittelbare Kontakte zu anderen Personen, die nicht zwingend erforderlich sind, vermeiden. Ist das Ergebnis des Kontrolltests positiv, tritt automatisch die gesetzliche Isolierungspflicht ein.

Hinweise zur Isolierungspflicht:

Wenn Ihr Kind positiv getestet wurde, greift automatisch die gesetzliche Isolierungspflicht. Wer mit dem Coronavirus infiziert ist, muss sofort auch ohne behördliche Anordnung zu Hause bleiben, soll keine Kontakte mehr haben und ist verpflichtet, alle engen Kontaktpersonen, zu denen in den letzten zwei Tagen vor der Durchführung des Tests und bis zum Erhalt des Testergebnisses ein enger persönlicher Kontakt bestand, unmittelbar zu informieren. Man spricht in diesem Fall (Person selbst infiziert) von „Isolierung“. Die Isolierungspflicht ist unabhängig davon zu beachten, ob Ihr Kind geimpft ist oder nicht. Es ist nicht erforderlich, sich an das Gesundheitsamt zu wenden. Die Isolierung dauert mindestens sieben volle Tage ab dem Tag des erstmaligen Auftretens von Symptomen oder der Vornahme des ersten positiven Tests. Die Zählung beginnt dabei am Tag nach der Testung oder Symptombeginn. Am siebten



Tag kann mit einem negativen zertifizierten Schnelltest oder einem PCR-Test die Isolation beendet werden, wenn zuvor für 48 Stunden durchgehend keine Symptome aufgetreten sind.

2. Regelungen für Kinder, die Kontakt mit einer infizierten Person hatten

Wer nicht selbst infiziert ist, aber mit einer infizierten Person in einem Haushalt lebt, muss sich ebenfalls bei Bekanntwerden des positiven Testergebnisses unverzüglich selbst absondern. Man spricht in diesem Fall von „Quarantäne“. Es erfolgt auch hier keine offizielle Aufforderung zur Absonderung durch eine Behörde. Die Quarantäne ist aber ebenfalls verpflichtend eigenständig aufgrund der Corona-Test-Quarantäne-Verordnung vorzunehmen. Die Quarantänepflicht gilt nicht für Personen, die dreifach geimpft sind („geboostert“) oder bei denen die zweite Impfung oder eine Genesung noch keine 90 Tage zurückliegen.

Hinweise zur Quarantänepflicht:

Die Quarantäne dauert mindestens zehn volle Tage, kann aber bei Schüler*innen mit einem zertifizierten negativen Schnelltest oder negativen PCR-Test nach fünf vollen Tagen beendet werden. Für den Beginn der Quarantäne ist der Tag des erstmaligen Auftretens von Symptomen oder der Vornahme des ersten positiven Tests des infizierten Haushaltsmitglieds. Treten innerhalb eines Haushalts hintereinander mehrere Infektionsfälle auf, die sich zeitlich überschneiden, verlängert das die Quarantänedauer nicht. Nur wenn Ihr Kind innerhalb dieser fünf Tage selbst positiv getestet wird, beginnt die Zeit der Isolierung (s.o.) neu.

Hinweise zur Testung von genesenen Kindern:

Es bleibt dabei, dass genesene Kinder 8 Wochen nach ihrer Rückkehr aus der Isolation nicht am Lolli-Testverfahren teilnehmen. Sie sind deshalb in diesem Zeitraum von der Testpflicht in der Schule befreit.

Dennoch **können** auch diese genesenen Kinder, an den Pooltesttagen und nach einem positiven Pool sowie an den Folgetagen einen Schnelltest in der Schule oder einen Bürgertest machen, um die Sicherheit aller zu erhöhen. Dabei handelt es sich um eine **Empfehlung**, da es inzwischen vorkam, dass Kinder sich innerhalb von 8 Wochen erneut infiziert hatten.

An dieser Stelle ein **großes Dankeschön** an alle Eltern, die Ihre Kinder im Testzentrum testen lassen, wenn die Lehrkraft darum bittet. Diese Unterstützung hat wertvolle Unterrichtszeit gespart und die Sicherheit vor Infektion erhöht. Wir wissen, dass die Testung in einem Testzentrum für Ihre Familie eine zusätzliche hohe Belastung darstellt, hoffen aber trotzdem weiterhin auf Ihre Unterstützung.

Herzliche Grüße

K. Krüger-Flacke
Schulleitung